



## **Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Hermsdorf**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts sowie des § 19 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung in den jeweils gültigen Fassungen und der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Hermsdorf (Parkgebührenordnung) vom 12.05.2025, erlässt die Stadt Hermsdorf folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Hermsdorf werden Parkgebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind oder eine Gebührenpflicht angeordnet ist.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 2 bis 4 festgesetzt.
- (3) Gebührenpflichtige Parkplätze sind:
  1. Parkplatz „Bürgerpark“
  2. Parkplatz „Am Bahnhof“
  3. Parkplatz „An der Friedensschule“

### **§ 2**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf einer Parkfläche in der Zeit, in der die Gebührenpflicht besteht.
- (2) Soweit ein gültiger von der unteren Straßenverkehrsbehörde ausgestellter Behindertenparkausweis (Merkzeichen aG oder BI oder Behindertenparkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen) vorliegt, besteht für die betreffenden Inhaber eine Befreiung von der Gebührenpflicht entsprechend den Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

### § 3

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche mit Gebühren- oder Parkscheinpflicht parkt.

### § 4

#### Gebührenpflicht / Höhe der Parkgebühren

(1) Gebührenpflichtig ist das Parken an jedem Wochentag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

- a. Parkplatz „Bürgerpark“
- b. Parkplatz „Am Bahnhof“
- c. Parkplatz „An der Friedensschule“

Außerhalb dieser Zeiten ist das Parken gebührenfrei.

(2) Die Parkgebühr beträgt:

- 3,00 € je Kalendertag
- 45,00 € je Kalendermonat
- 510,00 € je Jahr

(3) Die kalendertägliche Gebühr ist an den hierfür an den Parkplätzen oder Parkflächen vorhandenen Einrichtungen zu entrichten.

Für die monatlich und jährlich zu entrichtenden Gebühren ist ein entsprechender Parkschein bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Ordnungsamt, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf, zu beantragen.

### § 5

#### Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 14.04.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Neufassung tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren vom 12.05.2025 außer Kraft.

Hermsdorf, den 14.04.2026

(im Original gezeichnet)

Hofmann

**Bürgermeister**